

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 21. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2019)

zum Thema:

Straftaten nach dem FreizügG/EU

und **Antwort** vom 01. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Feb. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 569
vom 21. Januar 2019
über Straftaten nach dem FreizügG/EU

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach § 9 Abs. 1 FreizügG/EU hat es in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben?
- 2) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach § 9 Abs. 2 FreizügG/EU hat es in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben?

Zu 1. und 2.: Im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden wird § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) als Delikt erfasst, ohne zwischen Absatz 1 und Absatz 2 als Tatvorwurf zu unterscheiden. Eine Differenzierung zwischen beiden Absätzen ist daher nicht möglich. Die Auswertung durch das Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden stellt sich wie folgt dar:

Eingänge im Jahr*	Anzahl Verfahren wegen ausschließlich § 9 FreizügG/EU	Anzahl Verfahren wegen § 9 FreizügG/EU in Kombination mit weiteren Delikten	Summe
2014	28	23	51
2015	30	12	42
2016	34	18	52
2017	25	58	83
2018	61	136	197

* Eine Auswertung der Jahre 2005 bis 2013 ist nicht möglich, weil ein Großteil der Daten wegen Ablaufs der Speicherungsfrist gelöscht worden ist.

Der große Anstieg der Anzahl der Verfahren nach § 9 FreizügG/EU im Jahr 2018 ist auf ein Großverfahren zurückzuführen, das zwar bereits 2016 eingeleitet wurde, in dem es aber 2018 zu zahlreichen Verfahrensabtrennungen kam.

3) Wie viele dieser Verfahren sind jeweils a) nach § 170 II StPO, b) nach § 153 StPO c) nach § 153 a StPO eingestellt worden?

Zu 3.: Die Auswertung des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden ist der Anlage I zu entnehmen.

4) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten im Sinne der Frage zu 1) oder zu 2) hat es in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben? Wie viele davon lauteten auf eine Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist?

Zu 4.: Die statistischen Auswertungen sind der Anlage II zu entnehmen.

Die Verurteilungen nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern FreizügG/EU werden erst seit dem Jahr 2009 statistisch erhoben. Die Zahlen für das Jahr 2018 werden voraussichtlich erst Mitte des Jahres vorliegen.

Eine gesonderte statistische Erfassung nach Tatbeständen (§ 9 Abs. 1 und 2 FreizügG/EU) erfolgt nicht.

5) Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach a) § 10 Abs. 1 Nr. 1, b) § 10 Abs. 1 Nr. 2, c) § 10 Abs. 2 sowie d) § 10 Abs. 3 FreizügG/EU hat es in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben?

6) Welche Behörde ist jeweils für die einzelnen Tatbestände zu 4) zuständige Ordnungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG?

Zu 5. und 6.: Es wird davon ausgegangen, dass in Frage 6 auf die einzelnen Tatbestände zu Frage 5 Bezug genommen werden sollte, da nur die Frage 5 Ordnungswidrigkeiten betrifft. In Frage 4 geht es um Freiheitsstrafen, die es bei Ordnungswidrigkeiten nicht gibt.

Sofern die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 FreizügG/EU erfragt wird, ist dies gemäß § 10 Abs. 5 FreizügG/EU i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c) der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) die für Berlin örtlich zuständige Bundespolizeidirektion (Frage 5 a, b, d). Statistische Angaben dieser Behörde liegen dem Senat nicht vor.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin erstreckt sich gemäß § 36 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 1 Abs. 9 Buchstabe a) der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO – OWiG) sowie nach § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 33 Abs. 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (Zust-Kat Ord) i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 5 AufenthG nur auf Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 10 Abs. 2 FreizügG/EU (Frage 5 c). Die Zahl dieser Ordnungswidrigkeitsverfahren wird statistisch nicht erfasst.

7) Betreffend wie viele Personen hat es Entscheidungen nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU durch die zuständige Ausländerbehörde in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben?

Zu 7.: Die erbetene Angabe wird erst seit dem Jahr 2018 statistisch erhoben. Im Jahr 2018 ergingen 104 Bescheide.

8) Betreffend wie viele Personen hat es Entscheidungen nach § 5 Abs. a FreizügG/EU durch die zuständige Ausländerbehörde in den Jahren 2005 bis heute jährlich in Berlin gegeben?

Zu 8.: Sofern die Zahl der Feststellungsbescheide nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU erfragt wird, wird mitgeteilt, dass diese erst seit 2018 statistisch erhoben wird. Im Jahr 2018 wurden 36 Bescheide erlassen.

Berlin, den 1. Februar 2019

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Einstellung der Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern FreizügG/EU in Berlin
- 2014 bis 2018 -**

Jahr des Eingangs	2014			2015			2016			2017			2018		
	nur § 9 FreizügG/EU	§ 9 FreizügG/EU mit weiteren Delikten	Summe	nur § 9 FreizügG/EU	§ 9 FreizügG/EU mit weiteren Delikten	Summe	nur § 9 FreizügG/EU	§ 9 FreizügG/EU mit weiteren Delikten	Summe	nur § 9 FreizügG/EU	§ 9 FreizügG/EU mit weiteren Delikten	Summe	nur § 9 FreizügG/EU	§ 9 FreizügG/EU mit weiteren Delikten	Summe
§ 153 a I Nr. 2 StPO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	14	0	52	52
§ 153 I StPO	2	1	3	1	0	1	2	0	2	1	6	7	1	10	11
§ 170 II StPO	0	1	1	1	0	1	2	0	2	0	13	13	3	25	28
§ 170 II StPO objektiv keine Straftat	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	3	0	3
§ 170 II StPO Verfahrenshindernis	2	2	4	3	1	4	1	0	1	1	0	1	1	0	1
§ 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0	21	21
Summe	4	4	8	5	1	6	6	0	6	3	38	41	8	108	116

StPO = Strafprozessordnung

**Rechtskräftig verurteilte Personen in Berlin wegen Verstoßes gegen das
Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern FreizügG/EU
- 2005 bis 2017 -**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
FreizügG/ EU									
Verurteilte	0	0	0	1	0	2	0	1	2
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe - Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<p>Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Jahre 2009 - 2017</p> <p><u>Methodische Hinweise:</u> Die Statistik basiert auf Zählkarten, die von den Strafvollstreckungsbehörden für jeden in Berlin rechtskräftig Abgeurteilten – unabhängig von seinem Wohnsitz – ausgefüllt werden. Bei der Aburteilung ist nur die Straftat erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, wird diese Person entsprechend mehrfach gezählt.</p>									